

Dieses Blatt erscheint
jeden Sonnabend.
Der jährliche Abonnementspreis für nicht
amtlich verpflichtete
Theilnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden
jederzeit vom Verleger
angenommen u. müssen
für die laufende Nummer
bis spätestens Freitag
vorm. 9 Uhr einge-
liefert werden. Die ge-
druckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No 44.

Stuhm, Sonnabend, den 4. November.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

1865.

Die Vorschriften über die Anmeldung der anziehenden Personen werden noch immer nicht genau genug von den Ortspolizei-Behörden unseres Bezirks beobachtet, weshalb wir uns veranlaßt sehen, die bereits am 10. Juni 1856 von uns hierüber erlassene Polizei-Verordnung wiederholt zur Kenntniß zu bringen und deren strenge Befolgung anzuempfehlen.

Marienwerder, den 10. October 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Polizei-Verordnung.

Zufolge der vom Königl. Ministerio des Innern nach Artikel 16 des Gesetzes — zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. December 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 21. Mai v. J. erlassenen Instruction, wird unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 11. November 1854, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 — die Polizei-Verwaltung betreffend — in Beziehung auf die Anmeldung neu anziehender Personen Folgendes verordnet:

1. Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt nehmen zu wollen, hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler, die ihm nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen.

2. Die Meldung erfolgt:

a. in den **Städten** bei der Polizei-Obrigkeit,b. auf dem **platten Lande** und zwar

aa. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder der Vertreter ihren Sitz haben, bei diesen;

bb. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder der Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen).

Diese Meldung ist als eine der Vorschrift des § 8 des angezogenen Gesetzes vom 31. December 1842 entsprechende anzusehen, und begründet in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitz die Verpflichtung zur Armenpflege.

3. Ueber die erfolgte Anmeldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung nach dem hierzu vorgeschriebenen Formulare zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen. — Außerdem haben die Ortsvorstände (Ortschulzen), bei denen in dem Falle unter 2 bb die Meldung geschieht,

a. der vorgesezten Polizei-Obrigkeit — in den Domainen-Ortschaften dem Domainen-Rent-Amte, und in den adligen Ortschaften der Gutsherrschaft — von der Meldung Anzeige zu erstatten und

b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern ist.

4. Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Orts-Schulzen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung zu 1. zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirkt; insbesondere haben sie die Meldung herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5. Die Nichtbeachtung der unter 3 und 4 gegebenen Vorschrift wird gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortschulzen — abgesehen von der Neglektivpflichtigkeit — durch Verweise und nach Befinden durch angemessene Ordnungsstrafen geahndet werden.

6. Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat sich zu vergegenwärtigen, daß die Meldung wirklich geschehen, und versällt, wenn dieselbe unterblieben ist, in eine Polizeistrafe von Einem Thaler, falls nicht binnen längstens 14 Tagen nach dem Anzuge die Meldung von ihm selbst in der unter 1 bestimmten Art bewirkt wird.

Marienwerder, den 10. Juni 1856.

Königl. Preuss. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N 1. Im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin ist von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath, vortragenden Rath im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,

Herrn Oppermann ein Werk: „Das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen“, erschienen. — Ich empfehle dieses Werk als Hilfsmittel bei Verwaltung der Jagd-Polizei. Stuhm, den 27. October 1865.

Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen. (Fortsetzung.)

Datum der erteilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort	Datum der erteilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort
7. October 65.	Ed. Behrendt	Hofbesitzer	Lichtfelde	14. October	Suleya	Revierjäger	Ellerbruch
10. do.	Funk	Besitzer	Stuhm	do.	Binnebesel	do.	Waplig
12. do.	L. Jehne	Rechtsanwalt	Stuhm	do.	Zynda	do.	Kl. Tillendorf
13. do.	Heinrich Egahrt	Deconom	Kl. Schardau	16. do.	Krzimicki	Einsasse	Kgl. Neudorf
do.	Jacob Görzen	do.	Montauerweide	18. do.	Holz	Schulze	Güldenfelde
do.	Mierau	Hofbesitzer	Bönhof	do.	Peter Allert	Hofbesitzer	do.
do.	Wannow	Gutsbesitzer	Briefnitz	do.	Neumann	do.	Brchl. Niederung
do.	Fischer	Deconom	Pestlin	24. do.	Heinrich Bartel	Einsassensohn	Kl. Schardau
14. do.	Gansfert	Gutsbesitzer	Bebersbruch	27. do.	Kaver Pinski	Deconom	Bönhof
do.	Gzarkowski	Revierjäger	Kl. Waplig	30. do.	Quella	do.	Pulkowitz

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 20. d. Mts. ist bei dem Hoshunde des Besitzers Joseph Behrend in Portschweiten die Tollwuth ausgebrochen und ist derselbe getödtet worden. — Es werden daher sämtliche Bewohner von Portschweiten und der in einem halbmeiligen Umkreise von dort belegenen Ortschaften angewiesen, ihre Hunde zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlr. während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperrern, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeigen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 23. October 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zum meistbietenden Verkauf von Nuß- und Brennholzern aus dem Forst-Reviere Alt-Christburg stehen für November folgende, resp. um 9 und 10 Uhr Vormittags beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Morkung, Kunzendorf und Knicke im Krüge zu Alt-Christburg, den 14. November;
2. für die Beläufe Gerwalde, Alt- und Neu-Schwalge im Krüge zur Eichenlaube, den 16. November.

In dem Termine ad 1 werden ca. 106 Stück Kiefern-Nußholz, 30 Klafter Eichen-, 100 Klafter Buchen- und 30 Klafter Kiefern-Kloben, 20 Klafter Brennsubben und 200 Klafter diverse Reiser; in dem Termine ad 2 ca. 170 Klafter Kiefern-Kloben, 60 Klafter Brennsubben und 500 Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 30. October 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Allen Denjenigen, welche meine dahingeschiedene Frau zur letzten Ruhestätte begleitet haben, sage ich meinen tiefgefühltesten Dank.

Stuhm, den 2. November 1865.

Fiedler.

Proclama.

Das den Erben des Friedrich Marschall gehörige, im Dorfe Baumgarth belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dache, einem circa 60 [] Ruthen culmischen Maasses großen Garten und einem Stück Ackerland von 10 Morgen 177 [] Ruthen preussischen Maasses, soll am

22. December 1865, Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Christburg, den 27. September 1865.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Der Neubau eines Wohnhauses auf dem Oberförstergehöft zu Keshof, veranschlagt auf 5225 Thlr., soll

am Montag, den 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung an den Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zeichnungen, der Anschlag und die Bedingungen vor dem genannten Termine in den Vormittagsstunden bei mir eingesehen werden können.

Marienwerder, den 2. November 1865.

**Der Bau-Inspector.
Gericke.**

Ich Eidesunterschiedener bescheinige der Wahrheit gemäß, daß ich durch den mäßigen Gebrauch des **Daubig'schen Kräuter-Liqueurs**, welchen ich aus der Niederlage der Kaufleute Herren Lünig und Sohn hieselbst entnommen, meine Gesundheit, die durch langjähriges Magenleiden, verbunden mit Blutspeien, mich fast ganz entkräftet hatte, wieder erlangt habe.

Lüdinghausen, 3. Juli 1865.

C. Beckmann, Schlossermeister.

*) Der **R. F. Daubig'sche Kräuter-Liqueur** ist zu haben in den bekannten Niederlagen.



Dem geehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend beehre mich ergebenst anzuzeigen, daß ich das früher Potrykus'sche Grundstück am Markt übernommen und in demselben ein **Material-, Colonial-Waaren- und Destillations-Geschäft** eröffnet habe. — Ich werde stets bemüht sein, meine geschätzten Kunden mit guter Waare bei billiger Preisnotirung zu bedienen und bitte um geneigten Zuspruch.

Stuhm, den 1. November 1865.

J. Preuss.

Eine Gastwirthschaft nebst Gaststall, Bäckerei und 1 Morgen culm. Gartenland, in einem Kirchdorfe im Stuhmer Kreise, ist mit sehr guten Bedingungen für den Käufer sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Die Bedingungen sind zu erfahren bei

Gastwirth **Prelinski** in Christburg.



Wem vor ungefähr 25 bis 30 Jahren ein Fuder Holz auf der Straße zwischen Baalau, Schönwiese und Menthen bei Waplitz gestohlen worden ist (das Holz lag noch auf dem Schlitten), der melde sich bei mir. Ich kann Auskunft geben über Zeugen, welche die Diebe so angeben wollen, daß sie zur Strafe gezogen werden können.

Pösilge, den 15. October 1865.

S. Weinstein.

Die Betretung unseres längs unseren Ländereien von Lichtfelder Ausbau nach der Baumgarther Grenze führenden Privat-Feldweges untersagen wir hiermit bei Pfändungsstrafe.

Lichtfelde, den 31. October 1865.

Nickel. Kneiphof. Dirksen.

5 Thaler Belohnung.

Zwischen dem 16. und 18. October c. sind mir vom Felde am See 2 Stück 2zöllige neue Bohlen, 25 Fuß lang, gestohlen worden. Wer mir den Dieb so nachweist, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält 5 Thlr. Belohnung.

Dominium Kraßuden.

Grundtmann.



Der diesjährige Bockverkauf aus der Stammwoll-Schäfererei zu Gr. Arnsdorf bei Saalfeld. Ost-Pr. beginnt am 15. November c.

Es kommen sprungfähige auch Jährlings-Böcke zum Verkauf.

In der Stammschäfererei zu Peterkau bei Rosenberg beginnt der Verkauf von Vollblut-Regretti-Böcken den 1. November.

Bock-Verkauf.

Merino-Kammwoll-Böcke (1 und 2jährig), sowie Vollblut-Regretti-Böcke (1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in Dominium Draulitten bei Pr. Holland, Eisenbahnstation Gildenboden.

40 Mutter-Schafe, zur Zucht geeignet, stehen in Gurken zum Verkauf.

Nachstehende Gesetzbücher sind bei J. Werner vorräthig.

Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat und Gesetz über Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten etc. — Preis 3 sgr.

Mühlen-Ordnung für den Preuß. Staat, nebst Wage-Tabellen. — 7 sgr. 6 pf.

Schulgesetze für den Preuß. Staat. — 2 sgr. 6 pf.

Das Holzdiebstahls-Gesetz. — 2 sgr. 6 pf.

Städteordnung f. d. Preuß. Staat. — 2 sgr. 6 pf.

Das Jagd-Polizei-Gesetz. — 2 sgr. 6 pf.

Gemeinde-Ordnung und Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, nebst dem Gesetz über die Polizeiverwaltung. — 2 sgr. 6 pf.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Das Strafgesetzbuch. — 2 sgr. 6 pf.

Die Feld-Polizei-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Die Gefinde-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Die Landgemeinde-Verfassungen und die ländlichen Ortsobrigkeiten etc. etc. — 2 sgr. 6 pf.

Einem hochgeehrten auswärtigen und reisenden Publikum die ganz ergebene Anzeige, daß ich vom 1. November c. ab vom Königl. hochlöblichen Landraths-Amte als **Gastwirth** concessionirt bin; ich empfehle dem geehrten Publikum meinen **Gasthof** ganz ergebenst und werde mich stets bemühen, die geehrten Gäste in jeder Hinsicht zu befriedigen.

Vorschl. Stuhm, am 2. November 1865.

Adalbert Friedrich.

Bei Husten und katharrhalischen Leiden

in meiner Familie, und namentlich gegen sehr heftigen Reuchhusten meiner Kinder hat sich der **L. W. Egers'sche Fenchel-Honig-Extract** so auffallend wirksam bewährt, daß ich dies gerne öffentlich kundgebe. Ich bemerke noch, daß früher angewandte Mittel, darunter auch eine Nachahmung des **L. W. Egers'schen Extracts**, nicht den mindesten Erfolg zeigten. Es ist dies meiner Ueberzeugung nach ein deutlicher Beweis für die besondere Güte des echten Fenchel-Honig-Extracts aus der Fabrik von **L. W. Egers** hier. Im Interesse Leidender gestatte ich gern die öffentliche Bekanntschaft dieses wahrheitsgemäßen Zeugnisses.

Breslau, 4. April 1865.

G. Sommer, Königl. Polizei-Sergeant.


Allein-Verkauf bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg.

J. Warkentin in Lichtfelde.


Die von dem R. Professor Dr. Kinde's zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen-Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allwärts den ungetheiltesten Beifall, der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorrätzig in Stuhm bei **J. Werner** und in Christburg bei **G. G. Pasternack**.

 Soeben erhielt ich eine Sendung **verzinneter Eisenblech-Waaren**, als: **Cimer, Kasserolen, Schüsseln, Teller, Tassen, Theekessel, Theemaschinen, Kaffeemaschinen, Leuchter, Stürzen** etc. und empfehle dieselben zu billigen Preisen.


Stuhm, den 30. October 1865.

J. Werner.

Sichere Wechsel kauft mit mäßigem Disconto der Geschäfts-Agent Jöschke in Stuhm.

 Karten des Stuhmer Kreises, sowie **Stempel-Apparate, Schreib- und Zeichenmaterialien** empfiehlt


J. Werner.

 Ein sehr gut erhaltener **Flügel** ist zu verkaufen, in Stuhm. Das Nähere zu erfragen bei dem **Kanzlei-Gehülfen Blenske** daselbst.

Gefünde-Miethskontrakte, Justmannsverträge, Jagd-Pachtverträge, Schulkassenbücher, Mühlen-Contobücher, Terminkalender u. Quittungsbücher empfiehlt

J. Werner.

Leute mit **Handkarren** können beim **Mergelkarren** dauernde Beschäftigung finden in **Montken** bei Stuhm.

 **Petroleum-Tischlampen, Handlampen, Hängelampen und Wandlampen**, sowie **Del-Schiebelampen** empfiehlt billigt

J. Werner.

Kalender pro 1866:

Preussische Nationalkalender à 12½ Sgr.,
Auerbach's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Steffen's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Der Vote à 12½ und 10 Sgr.,
Trendel's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Gubitz' Volkskalender à 12½ Sgr.,

Trowitsch's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Der redliche Preuze à 10, 8 und 5 Sgr.,
Katholische Volkskalender à 10 Sgr.,
Ermländische Kalender à 6 Sgr.,
Hauskalender à 6 und 5 Sgr.,
Comtoir-Kalender à 5 Sgr.,

vorrätzig bei **J. Werner**.